

## **Standeskommissionsbeschluss betreffend Brückenangebote**

vom 26. Mai 2008<sup>1</sup>

Die Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh.,  
gestützt auf Art. 3 der Schulverordnung vom 21. Juni 2004 (SchV),<sup>2</sup>

beschliesst:

### Art. 1<sup>3</sup>

<sup>1</sup>Brückenangebote bereiten Jugendliche mit individuellen Bildungsdefiziten und Bildungsbedürfnissen, die am Ende der Sekundarstufe I keinen Ausbildungsplatz gefunden haben, oder in begründeten Fällen Jugendliche, die vom Abbruch eines Lehrverhältnisses betroffen sind, auf den Einstieg oder Wiedereinstieg in eine Ausbildung vor.

Zweck

<sup>2</sup>Lernende werden in Brückenangeboten in schulischen, methodischen, lebenspraktischen, persönlichen und sozialen Schlüsselkompetenzen gefördert. Sie werden bei der Berufswahl, bei der Lehrstellensuche oder der Vorbereitung auf eine Prüfung unterstützt.

<sup>3</sup>Brückenangebote können rein schulisch, rein praktisch oder kombiniert ausgestaltet sein.

### Art. 2

<sup>1</sup>Der Kanton kann Brückenangebote durchführen oder anerkennen.

Angebote

<sup>2</sup>Die anerkannten Angebote sind im Anhang aufgeführt.

### Art. 3

Ein Brückenangebot dauert höchstens ein Schuljahr.

Dauer

<sup>1</sup> Mit Revisionen vom 28. April 2009, 2. November 2010, 25. März 2014 und 16. September 2014.

<sup>2</sup> Ingress abgeändert durch StKB vom 16. September 2014.

<sup>3</sup> Abgeändert (Abs. 1) durch StKB vom 2. November 2010.

Art. 4<sup>1</sup>

Beteiligung des Kantons

<sup>1</sup>Das Erziehungsdepartement bewilligt eine Beteiligung des Kantons an den Aufwendungen für eigene oder anerkannte Brückenangebote, wenn

- a) der Jugendliche\* das Brückenangebot für den Eintritt oder Wiedereintritt in die berufliche Bildung braucht;
- b) zu erwarten ist, dass das Brückenangebot erfolgreich absolviert werden kann;
- c) der Jugendliche motiviert ist für den Besuch des Brückenangebotes;
- d) das bisherige Verhalten genügend war.

<sup>2</sup>Die Beteiligung umfasst höchstens ein Brückenangebot. Die Standeskommission kann in Ausnahmefällen einen Beitrag für eine Wiederholung oder ein weiteres Brückenangebot bewilligen.

<sup>3</sup>Fallen die Voraussetzungen für die kantonale Beteiligung dahin, kann das Erziehungsdepartement einen Entzug anordnen.

Art. 5

Gesuchstellung

<sup>1</sup>Vor der definitiven Anmeldung für das Brückenangebot ist ein schriftliches Gesuch an das Departement zu richten, unter Beilage folgender Unterlagen:

- a) die Bestätigung einer Fachperson (Lehrkraft, Berufsberater) über die Notwendigkeit des Besuchs eines Brückenangebotes;
- b) der Nachweis, dass trotz aller zumutbaren Bemühungen während der obligatorischen Schulzeit keine Lehrstelle gefunden wurde;
- c) die Zeugniskopien der letzten drei Schuljahre.

<sup>2</sup>Das Erziehungsdepartement kann weitere oder andere Unterlagen einfordern.

<sup>3</sup>Wird das Gesuch verspätet eingereicht oder bleibt es trotz Aufforderung unvollständig, wird darauf nicht eingetreten.

Art. 6

Beitragshöhe und -form

<sup>1</sup>Der Kantonsbeitrag beträgt 90 % des effektiven Schulgeldbeitrages, höchstens aber Fr. 12'000.-- pro Schüler.

<sup>2</sup>Handelt es sich um ein Angebot des Kantons, wird der Beitrag des Kantons durch Bereitstellen des Angebotes erbracht, wobei die Kostengrenzen gemäss vorstehendem Absatz gelten, so dass 10 % der Kosten oder ein Fr. 12'000.-- übersteigender Betrag als Schulgeld erhoben wird.

<sup>1</sup> Abgeändert (Abs. 1 lit. a) durch StKB vom 2. November 2010.

\* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

<sup>3</sup>Der Kanton kann das gesamte Schulgeld des Brückenangebotes übernehmen, sofern dieses als erstes Lehrjahr einer eidgenössischen beruflichen Grundbildung anerkannt wird.

<sup>4</sup>In Härtefällen kann die Standeskommission auf Gesuch hin die Übernahme der Schulkosten bis zum Gesamtbetrag bewilligen.

#### Art. 7<sup>1</sup>

<sup>1</sup>Die Auszahlung des Kantonsbeitrages erfolgt nach erfolgreichem Abschluss des Schuljahres unter der Bedingung, dass Auszahlung

- a) das Brückenangebot nachweislich absolviert wurde;
- b) eine berufliche Lösung gefunden wurde oder der Nachweis erbracht wird, dass dies trotz grösster Bemühungen nicht gelungen ist;
- c) eine quittierte Schulgeldrechnung vorgelegt wird.

<sup>2</sup>In Härtefällen kann das Departement den Kantonsbeitrag früher auszahlen, im Regelfall direkt an das Brückenangebot. Es verfügt eine Rückzahlung durch den Jugendlichen oder dessen Eltern, wenn das Angebot nicht ordentlich absolviert wurde oder wenn

- a) im Falle einer fehlenden beruflichen Lösung kein Nachweis erbracht ist, dass dies trotz grösster Bemühungen nicht gelungen ist;
- b) im Falle der unterbliebenen Direktzahlung kein quittierte Schulgeldrechnung vorgelegt wird.

#### Art. 8

Für Brückenangebote werden keine Stipendien ausgerichtet, es sei denn, sie bilden einen anerkannten Teil der beruflichen Ausbildung. Stipendien

#### Art. 9

<sup>1</sup>In Berufsfeldern, in denen keine eidgenössisch anerkannte zweijährige Grundbildung mit Attest angeboten wird, kann das Departement kantonale Ausbildungen bewilligen. Besonderheiten

<sup>2</sup>Diese werden vom Kanton finanziert.

#### Art. 10

Die Beschlüsse der Standeskommission betreffend das fakultative zehnte Schuljahr vom 13. Juni 2006 (GS 411.013) sowie über die Berufsbildung vom 27. Juni 2006 (GS 413.011) werden aufgehoben. Aufhebung bisherigen Rechts

<sup>1</sup> Neue Fassung durch StKB vom 2. November 2010.

Art. 11

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Ständekommission in Kraft.

## **Anhang<sup>1</sup>**

### Liste der anerkannten ausserkantonalen Brückenangebote

1. Angebote zur Vorbereitung zur beruflichen Grundbildung
  - a) Berufsvorbereitungsjahr GBS St.Gallen
  - b) Zehntes Schuljahr SBW Herisau
  - c) Gestalterischer Vorkurs varwe Wil
  - d) Integrationskurs für Fremdsprachige GBS St.Gallen
  
2. Sprachaufenthalte
  - a) Didac-Schulen
  - b) Go2talk (Au-pair)
  - c) Profilia (Au-pair)
  
3. Berufspraktische, einjährige Angebote mit schulischem Anteil
  - a) Vorlehre GBS St.Gallen
  - b) Brücke AR

<sup>1</sup> Abgeändert durch StkB vom 28. April 2009, 2. November 2010 und 25. März 2014 (Inkrafttreten: 1. August 2014).